

Personalratsinfo

Juni/2016

Bald wird es wieder Sommer!

Weil es in den vergangenen Jahren bei hohen Außentemperaturen wiederholt zu starker Aufheizung von Diensträumen gekommen ist, informieren wir zu den diesbezüglichen gesetzlichen Maßgaben.

In der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) von 2004 werden keine Detailforderungen und Richtwerte festgelegt; ausschlaggebend ist deshalb eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in deren Ergebnis entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen sind. Erst im Juni 2010 wurde eine Arbeitsstättenregel (ASR) erstellt und dort eine Präzisierung zu Schutzmaßnahmen bei hohen Raumtemperaturen in Arbeitsstätten vorgenommen.

Hitzefrei gibt es zwar nicht, doch die Anwendung der ASR verbessert den Schutz vor Hitze am Arbeitsplatz.

Hier die wichtigsten Eckpunkte:

1. Es werden Mindestwerte für Raumtemperaturen in Abhängigkeit der Schwere der Arbeit definiert:

Körperhaltung	Arbeitsweise leicht, z. B. Büroarbeit	Arbeitsweise mittel, z. B. Laborarbeit	Arbeitsweise schwer, z. B. schwere Hand-/Arm-/Beinarbeit
sitzend	+ 20° C	+ 19° C	-
stehend	+ 19° C	+ 17° C	+ 12° C

2. Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen soll + 26° C nicht überschreiten!

3. Bei über + 26° C müssen arbeitsplatzbezogene technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen eingeleitet werden.

Ist die Ursache die direkte Sonneneinstrahlung durch Fenster, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten.

Beispiele für Sonnenschutzsysteme:

a	Sonnenschutzvorrichtungen, die das Fenster von außen beschatten
b	Im Zwischenraum der Verglasung angeordnete reflektierende Vorrichtungen
c	Innen liegende, hochreflektierende oder helle Sonnenschutzvorrichtungen
d	Sonnenschutzverglasung

4. Bei über + 30° C Lufttemperatur in Arbeitsräumen müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor!

a	Effektive Steuerung der Sonnenschutzsysteme (Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b	Effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (Nachtauskühlung)
c	Reduzierung der inneren Wärmequellen (elektrische Geräte nur nach Bedarf betreiben)
d	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e	Arbeitszeitverlagerung
f	Bereitstellung geeigneter Getränke

5. Bei über + 35° C muss der Arbeitsraum gesperrt werden! (Hitzeschlag möglich, und Temperaturen ab + 26° C führen zu Leistungsminderungen (je 3° C um - 12 %))

Was also tun, wenn es warm wird?

Aufgrund immer wiederkehrender entsprechender Vorkommnisse in den Sommermonaten hat der Personalrat dem Kanzler Anfang 2014 den Entwurf einer Dienstvereinbarung zum Arbeiten in Diensträumen bei erhöhten Raumtemperaturen überreicht.

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, da im Vorfeld zu erwartender hoher Außen- und damit in vielen Fällen auch Raumtemperaturen ein sachgerechtes Vorgehen sowie klare Zuständigkeiten für die Erledigung der zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen sind.

Der Kanzler ist zum Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht bereit.

Für das Frühjahr 2016 wurde die Vorlage einer verbindlichen Regelung zum Arbeiten in Diensträumen bei hohen Raumtemperaturen und damit die konkrete Umsetzung der geltenden gesetzlichen Vorgaben zugesagt. Diese verbindliche Regelung liegt bisher leider nicht vor.

Sollte sich Ihr Dienstraum stark aufheizen, wenden Sie sich bitte unverzüglich per Mail an den zuständigen Arbeitsmediziner, Herrn Dr. Schauerte (schauerte@amz-si.de) oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herrn Grutz (grutz@amz-si.de) zur weiteren Veranlassung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Herwart Mundersbach
gez. Regine Greb
(für den Personalrat)